



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: **022/2023/20**
Status: **öffentlich**
Einreicher: **Finanzverwaltung/**
Datum: **11.09.2023**

Gegenstand: Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im 1. Halbjahr 2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Verwaltungsausschuss	27.09.2023	öffentlich
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Annahme der Spenden aus dem ersten Halbjahr 2023 mit einem Wert im Einzelfall von bis zu 1.000 EUR gem. der in der beigefügten Anlage nachgewiesenen Spenden und der Verwendung.

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Annahme der Spende mit einem Wert im Einzelfall von über 1.000 EUR:

- Ostdeutscher Sparkassenverband 5.000,00 EUR (am 06.04.2023)
Spendenzweck: Tag der Sachsen 2023 in Aue-Bad Schlema
- Nickelhütte Aue GmbH 45.000,00 EUR (am 27.06.2023)
Spendenzweck: Tag der Sachsen 2023 in Aue-Bad Schlema

rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO);
Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Sachverhalt:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO obliegt dem Oberbürgermeister, dem Beigeordneten oder den vom Oberbürgermeister beauftragten leitenden Bediensteten die Einwerbung und Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, die der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Gleichermaßen können solche Zuwendungen an Dritte weitervermittelt werden, die sich an der Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben beteiligen.

Über die Annahme der Zuwendungen entscheidet gem. § 73 Abs. 5 Satz 3 SächsGemO der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss.

Aus Gründen der Transparenz wird den Mitgliedern des Ausschusses eine Aufstellung aller Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen unter Angabe des Spenders, des Spendenzwecks und der Höhe der Spende sowie bei Sachspenden, der Bezeichnung des Gegenstands, in chronologischer Reihenfolge vorgelegt, die ab dem 14.05.2022 bis zum 31.12.2022.

Gem. § 73 Abs. 5 Satz 5 SächsGemO können Spenden bis zum einem Einzelwert von 1.000 EUR per Liste beschlossen werden. Daher müssen die Spenden deren Einzelwert über diesem Wert liegen einzeln beschlossen werden.

Finanzwirtschaftliche Stellungnahme:

- - - entfällt, da Finanzvorlage - - -

Kohl
Oberbürgermeister

Anlagen:
Anlage Spenden